

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A)  Veröffentlichung im Abl.  
(B)  An Vorsitzende und Mitglieder  
(C)  An Vorsitzende

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 2. August 1994

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 0262/92 - 3.3.1

**Anmeldenummer:** 85115577.0

**Veröffentlichungsnummer:** 0184794

**IPC:** C11D 3/12

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**  
Körniges Adsorptionsmittel

**Patentinhaber:**  
Henkel Kommanditgesellschaft auf Aktien

**Einsprechender:**  
Unilever PLC/Unilever N.V.

**Stichwort:**  
Adsorptionsmittel/HENKEL

**Relevante Rechtsnormen:**  
EPÜ Art. 56

**Schlagwort:**  
"Erfinderische Tätigkeit (ja)"  
"Nicht-naheliegende Alternative"

**Zitierte Entscheidungen:**  
-

**Orientierungssatz:**



Aktenzeichen: T 0262/92 - 3.3.1

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.1  
vom 2. August 1994

**Beschwerdeführer:** Unilever PLC/Unilever N.V.  
(Einsprechender) Unilever House, Blackfriars/Burgmeesters'  
Jacobplein 1  
GB - London EC4 4BQ (GB)/NL - 3000 DK Rotterdam (NL)

**Vertreter:** Geary, Stephen  
Unilever PLC  
Patent Division  
Colworth House  
Sharnbrook  
GB - Bedford MK44 1LQ (GB)

**Beschwerdegegner:** Henkel Kommanditgesellschaft auf Aktien  
(Patentinhaber) D - 40191 Düsseldorf (DE)

**Vertreter:** -

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Einspruchsabteilung des  
Europäischen Patentamts vom  
17. Dezember 1991, zur Post gegeben am  
31. Januar 1992, mit der der Einspruch gegen  
das europäische Patent Nr. 0184794 aufgrund  
des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen  
worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** A. Jahn  
**Mitglieder:** J. M. Jonk  
R. E. Teschemacher

## Sachverhalt und Anträge

I. Auf die am 7. Dezember 1985 eingereichte europäische Patentanmeldung 85 115 577.0 wurde das europäische Patent 184 794 mit 10 Patentansprüchen erteilt. Der Hinweis auf die Patenterteilung wurde am 14. März 1990 im Patentblatt 90/11 bekannt gemacht. Der Anspruch 1 lautet:

"Körniges Adsorptionsmittel mit hohem Aufnahmevermögen für flüssige bis pastöse Wasch- und Reinigungsmittelbestandteile, gekennzeichnet durch die folgenden Bestandteile:

- (a) 60 bis 80 Gewichtsprozent eines zum Kationenaustausch befähigten, feinkristallinen, synthetischen, gebundenes Wasser enthaltenden Natriumalumosilikats vom Typ des Zeoliths A und/oder Zeoliths NaX,
- (b) 0,1 bis 5 Gewichtsprozent Natriumsilikat der Zusammensetzung  $\text{Na}_2\text{O}:\text{SiO}_2 = 1:2$  bis  $1:3,5$ ,
- (c) 3 bis 15 Gewichtsprozent einer homo- oder copolymeren Acrylsäure, Methacrylsäure und/oder Maleinsäure in Form des Natrium- oder Kaliumsalzes,
- (d) 8 bis 18 Gewichtsprozent bei einer Trocknungstemperatur von  $145^\circ\text{C}$  entfernbare Wasser,
- (e) 0 bis 5 Gewichtsprozent eines nichtionischen, Polyglykoethergruppen aufweisenden Tensids,

wobei das Adsorptionsmittel eine mittlere Korngröße von 0,2 bis 1,2 mm aufweist und der Anteil mit einer Korngröße von weniger als 0,05 mm nicht mehr als 2 Gewichtsprozent und der Anteil

mit einer Korngröße von mehr als 2 mm nicht mehr als 5 Gewichtsprozent beträgt und das Schüttgewicht 400 bis 700 g/l beträgt."

II. Gegen die Erteilung des Patents wurde von den Beschwerdeführerinnen am 7. Dezember 1990 Einspruch erhoben und beantragt, das Patent mangels Neuheit (Art. 54 (3) EPÜ) und erfinderischer Tätigkeit zu widerrufen. Zur Begründung wurde u. a. auf die folgenden drei Dokumente verwiesen:

- (2) GB-A-2 097 419,
- (3) EP-A-0 021 267 und
- (4) DE-A-3 316 513.

III. Mit der am 17. Dezember 1991 verkündeten, am 31. Januar 1992 schriftlich begründeten Entscheidung wurde der Einspruch zurückgewiesen.

IV. In der Entscheidung wird ausgeführt, daß der Gegenstand des Patents neu sei und auf erfinderischer Tätigkeit beruhe.

Aus dem nächsten Stand der Technik, Dokument (2), sei bereits ein körniges Adsorptionsmittel bekannt gewesen, das Natriumcarbonat, Natriumbicarbonat, Zeolith, Natriumsilikat und Bentonit und/oder Polyacrylat in bestimmten Mengen enthält. Dieser Lehre sei keine Anregung zu entnehmen, zur Erhöhung des Adsorptionsvermögens für flüssige bis pastöse Wasch- und Reinigungsmittelbestandteile, den Zeolithanteil von 10 bis 50 Gew.% auf 60 bis 80 Gew.% zu erhöhen. Dieses Dokument vermittele nämlich die Lehre, daß es bei höheren Zeolithmengen zu Inkrustationen auf der Faser komme und führe daher von der Erfindung weg. Auch die übrigen Entgegenhaltungen legten den Patentgegenstand nicht nahe. Die aus Dokument (4) bekannten frei fließenden Granulate seien als Ersatz

für Polyphosphate in Waschmitteln vorgesehen, wobei der Zusatz von Polycarbonsäuren der schlechten Benetzbarkeit der Zeolithe entgegenwirke; es fehle aber ein Hinweis, wie die bei hohem Zeolithgehalt zu erwartenden Schwierigkeiten vermieden werden könnten. Dokument (3) beschreibe Granulate, die aus 1 Teil Alkalisilikat und 1 bis 8 Teilen Zeolith bestünden. Diese Granulate enthielten somit wesentlich mehr Alkalisilikat als die Granulate gemäß dem Streitpatent. Auch bei Kombination der Dokumente (3) und (4) gelange man nicht zu den Granulaten nach dem Streitpatent, zumal Dokument (3) Trägerkörner mit hohem Alkalisilikatanteil, Dokument (4) aber einen Ersatz für Polyphosphate betreffe.

- V. Gegen diese Entscheidung richtet sich die am 27. März 1992 unter gleichzeitiger Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr eingelegte Beschwerde, die am 9. Juni 1992 begründet wurde.

Am 2. August 1994 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden:

- VI. Aufgrund des Einwands der Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeerwidernng, daß Dokument (2) nicht nächster Stand der Technik sei, wurde in der mündlichen Verhandlung zunächst die Frage erörtert, welches Dokument den nächsten Stand der Technik darstellt. Nach Auffassung der Beschwerdegegnerin kommt Dokument (2) hierfür nicht in Betracht, da dieses Granulate betreffe, die als Hauptkomponente eine Mischung aus Natriumcarbonat und Natriumbicarbonat enthielten; als Ausgangspunkt für die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit seien die Dokumente (3) oder (4), die Granulate auf der Basis von Zeolithen offenbarten, besser geeignet. Dagegen sehen die Beschwerdeführerinnen Dokument (2) als den nächsten Stand der Technik an; denn die darin beschriebenen Granulate stimmten in ihrer qualitativen Zusammensetzung mit denen

des Streitpatents überein, wenn man berücksichtige, daß die Anwesenheit von Carbonaten und Bicarbonaten patentgemäß nicht ausgeschlossen sei.

VII. Die Beschwerdeführerinnen haben weiterhin die erfinderische Tätigkeit des beanspruchten Gegenstandes bestritten. Die Granulate gemäß Streitpatent stellten gegenüber denen des angezogenen Standes der Technik keine Verbesserung dar. Ausgehend von Dokument (3) sei es naheliegend gewesen, den Silikatgehalt des Granulats gemäß Dokument (3) zu verringern und durch ein Polyacrylat zu ersetzen. Dokument (2) sei nämlich zu entnehmen, daß Zeolithe in Kombination mit Silikaten zur Ablagerung von Rückständen auf der Wäsche führen; als Ersatz böten sich Polyacrylate an, die zudem die Porosität der Granulate verbesserten. Im übrigen seien aus Dokument (4) Zeolithgranulate mit einem Polycarboxylatanteil von 5 bis 30 Gew.% schon bekannt gewesen.

Zum gleichen Ergebnis komme man, wenn man von Dokument (2) ausgehe. Es habe nämlich für den Fachmann nahegelegen, die Carbonate aus den Zusammensetzungen gemäß Dokument (2) durch einen höheren Zeolithanteil zu ersetzen, da es allgemein bekannt gewesen sei, daß Carbonate Ablagerungsprobleme beim Waschen verursachten und daß Zeolithe die gleiche Funktion wie Carbonate hätten. Zudem lehre Dokument (2), daß man durch die Verwendung größerer Mengen an Polyacrylaten die Porosität der Granulate und somit deren Adsorptionsvermögen für flüssige nichtionische Tenside erhöhen könne. Zusätzlich offenbarten die Dokumente (3) und (4) Granulate mit einem höheren Zeolithanteil als das Streitpatent.

VIII. Die Beschwerdegegnerin ist dieser Auffassung entgegengetreten, räumt jedoch ein, daß sie für das beanspruchte körnige Adsorptionsmittel gegenüber den bekannten

Granulaten des Standes der Technik keine Verbesserung belegen könne. Dennoch beruhe der Patentgegenstand auf erfinderischer Tätigkeit, da weitere Adsorptionsmittel für nichtionische Tenside mit guten Allgemeineigenschaften als Waschmittelbestandteil in nicht-naheliegender Weise bereitgestellt worden seien.

Ausgehend von Dokument (3) habe für den Fachmann kein Anlaß bestanden, den hohen Silikatgehalt dieses Granulats zu verringern und durch ein Polycarboxylat zu ersetzen. Dokument (3) offenbare nämlich, daß bei einem Silikatgehalt von weniger als etwa 11 Gew% die erwünschten Eigenschaften verlören gingen. Im übrigen hätten die Adsorptionsmittel gemäß Dokument (3) wegen ihrer Herstellung durch Agglomeration nicht die bekannte Neigung zur Bildung von Ablagerungen. Dokument (2) lehre keinesfalls die Notwendigkeit einer Verringerung des Silikatanteils. Außerdem warne dieses Dokument vor dem Einsatz von mehr als 2 Gew.% Polyacrylat.

Die Beschwerdegegnerin hat zudem erklärt, daß die Adsorptionsmittel gemäß Streitpatent, abgesehen von unbeabsichtigt als Verunreinigungen eingeschleppten Verbindungen, keine Carbonate enthielten. Daher sei Dokument (2) nicht nächster Stand der Technik. Aber selbst wenn man von diesem Dokument als nächstem Stand der Technik ausgehe, gebe es hinreichende Gründe, die gegen den Ersatz der Carbonate durch Zeolith bei gleichzeitiger Erhöhung des Polycarboxylatgehalts sprächen. Gemäß Dokument (2) löse man das Problem der Gewebeinkrustation infolge der Carbonate durch den Zusatz von Bentonit. Außerdem sei aus Dokument (2) zu entnehmen, daß Zeolith - insbesondere in Kombination mit Silikaten - ebenfalls zu Gewebeinkrustationen neige und daß man nicht mehr als 2 Gew.% Polyacrylat einsetzen dürfe. Weiterhin ergebe sich aus den Dokumenten (3) und (4), daß der Ersatz des Carbonats durch Zeolith nur bei Beachtung

weiterer wichtiger Parameter, wie eines Wassergehalts von nicht mehr als 4 Gew.% und der Herstellung des Granulats durch Agglomeration, möglich sei.

- IX. Die Beschwerdeführerinnen (Einsprechenden) beantragten die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Streitpatents.

Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragte, die Beschwerde zurückzuverweisen, hilfsweise das Patent mit den in der mündlichen Verhandlung überreichten Ansprüchen und einer noch anzupassenden Beschreibung aufrechtzuerhalten. Der Hilfsantrag unterscheidet sich vom Gegenstand des Hauptantrags darin, daß das körnige Adsorptionsmittel durch Sprühtrocknung eines wäßrigen Ansatzes der angegebenen Bestandteile (a) bis (c), sowie gegebenenfalls (e), erhalten wird.

- X. Am Ende der mündlichen Verhandlung wurde die Zurückweisung der Beschwerde verkündet.

#### Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde genügt den Erfordernissen der Artikel 106 bis 108 EPÜ, sowie der Regel 64; sie ist daher zulässig.
2. Die Kammer hat sich davon überzeugt, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 gegenüber den entgegengehaltenen Druckschriften neu ist. Da die Neuheit des Patentgegenstandes im Beschwerdeverfahren nicht mehr bestritten wurde, erübrigen sich weitere Ausführungen hierzu.
3. Es verbleibt daher zu prüfen, ob der Patentgegenstand auf erfinderischer Tätigkeit beruht.

3.1 Die Kammer betrachtet Dokument (3) als nächsten Stand der Technik; die dort beschriebenen Granulate enthalten - wie die des Streitpatents - als Hauptkomponente einen Zeolith und besitzen ein gutes Adsorptionsvermögen für flüssige Waschmittelbestandteile, besonders nichtionische Tenside, sowie eine gute Rieselfähigkeit.

Hingegen qualifiziert sich Dokument (2) wegen des hohen Carbonat/Bicarbonatanteils der Granulate nicht als nächster Stand der Technik. Wenn die Beschwerdeführerinnen meinen, das Fehlen einer ausdrücklichen Ausschlußbestimmung für diese beiden Komponenten im geltenden Anspruch 1 habe zur Folge, daß der Anspruch auch Produkte mit diesen Komponenten umfasse, so übersehen sie, daß Komponenten, deren Anwesenheit in der Patentbeschreibung als nachteilig dargestellt sind und die es aufgabengemäß - wie hier (vgl. Seite 2, Zeile 25 bis 38) - zu vermeiden gilt, keinesfalls Bestandteile der Lösung dieser Aufgabe sein können. Dieser Sachverhalt wurde in der mündlichen Verhandlung von der Beschwerdegegnerin ausdrücklich durch ihre Erklärung bestätigt, daß die beanspruchten Mittel, mit der Ausnahme von unbeabsichtigt eingeschleppten Verunreinigungen, keine Carbonate enthalten.

3.2 Dokument (3) offenbart durch Agglomeration hergestellte Granulate, die aus einem Zeolith und einem Silikat bestehen und gute Eigenschaften als Waschmittelbestandteil, insbesondere bezüglich des Aufnahmevermögens für nichtionische Tenside, ferner der Rieselfähigkeit und der Dispergierbarkeit, zeigen (vgl. Beispiele 7 bis 9). Das Gewichtsverhältnis Silikat zu Zeolith beträgt wenigstens 1 : 8, so daß der Silikatgehalt des Granulats mindestens 11 Gew.% ausmacht (vgl. Anspruch 1 und Seite 3, Zeile 29 bis Seite 4, Zeile 8). Als Zeolith wird bevorzugt Zeolith NaA und als Silikat bevorzugt Natriumsilikat mit der Zusammensetzung  $\text{Na}_2\text{O}:\text{SiO}_2 = 1:1,8$  bis  $1:3,75$  eingesetzt

(vgl. Seite 3, Zeilen 18 und 19 und Seite 2, Zeilen 30 bis 34, sowie Anspruch 4). Weiterhin haben die Granulate eine Korngröße von etwa 0,15 bis 2 mm, ein Schüttgewicht von etwa 300 bis 700 g/l und einen Gehalt von weniger als 5 Gew.% an nicht ursprünglich mit Zeolith oder Silikat verbundenem Wasser (vgl. Seite 7, Zeilen 5 bis 9, und Zeilen 31 und 32).

- 3.3 Die Beschwerdegegnerin hat gegenüber diesem Stand der Technik geltend gemacht, daß die Produkte gemäß Streitpatent optimale Allgemeineigenschaften hätten, gleichzeitig aber eingeräumt, daß keine Verbesserung gegenüber den bekannten Produkten belegt worden sei.
- 3.4 Die Kammer sieht daher die nach dem Streitpatent bestehende objektive Aufgabe darin, ein weiteres körniges Adsorptionsmittel mit etwa gleichwertigen Allgemeineigenschaften, insbesondere mit einem hohen Aufnahmevermögen für flüssige bis pastöse Wasch- und Reinigungsmittelbestandteile und einem guten Rieselverhalten, bereitzustellen (vgl. auch Seite 2, Zeilen 29 bis 31 und 37 bis 38, und Seite 3, Zeilen 42 bis 47, des Streitpatents).
- 3.5 Zur Lösung dieser Aufgabe wird die in Anspruch 1 des Streitpatents angegebene Kombination von Merkmalen vorgeschlagen. Diese beinhalten im wesentlichen den Einsatz von 60 bis 80 Gew.% des Zeoliths A und/oder NaX, 0,1 bis 5 Gew.% des näher gekennzeichneten Natriumsilikats und 3 bis 15 Gew.% bestimmter Polycarboxylate.

Ausweislich der Angaben im vorliegenden Streitpatent wird diese Aufgabe auch glaubhaft gelöst. Nach den Beispielen des Streitpatents beträgt das Aufnahmevermögen an nichtionischem Tensid nämlich 42,3 Gew.% (Beispiel 1) bzw. 34 Gew.% (Beispiel 2), während gemäß Dokument (3) die bekannten Produkte ein Adsorptionsvermögen gegenüber

nichtionischen Tensiden zwischen 10 Gew.% und 50 Gew.%, hauptsächlich zwischen 15 Gew.% und 40 Gew.%, haben (vgl. Seite 5, Zeilen 51 bis 55 und Seite 7, Zeilen 1 bis 3, des Streitpatents, und Seite 7, Zeilen 18 bis 30, sowie Beispiel 7, des Dokuments (3)). Weiterhin ist aus der Tabelle 2 des Dokuments (3) und aus Beispiel 1 des Streitpatents (vgl. insbesondere Seite 5, Zeilen 50 bis 52, und Tabelle 1) zu entnehmen, daß die Rieselfähigkeit der betreffenden Produkte vergleichbar ist und der eines üblichen Waschmittels entspricht.

3.6 Es ist nun zu untersuchen, ob der Stand der Technik dem vor der oben definierten Aufgabe stehenden Fachmann Anregungen bot, diese durch die Produkte gemäß Anspruch 1 des Streitpatents zu lösen.

3.7 Dokument (3) offenbart - wie oben angegeben - Granulate aus Zeolith NaA und Natriumsilikat, die wenigstens 11 Gew.% des Silikats enthalten. Es lehrt, daß sich die erwünschten Eigenschaften der Granulate bei einem Silikatgehalt von weniger als 11 Gew.% verschlechtern und daß erst bei einem Gehalt von etwa 17 bis 33 Gew.% ein optimales Adsorptionsvermögen für nichtionische Tenside erreichbar ist (vgl. Seite 3, Zeile 29 bis Seite 4, Zeile 8). Außerdem lehrt es, daß die durch Agglomeration hergestellten Granulate gegenüber früheren Granulaten auf der Basis von Zeolith und Silikat eine verbesserte Dispergierbarkeit und ein höheres Calcium-Austauschvermögen haben (vgl. Seite 2, Zeilen 14 bis 21). Somit geht der Einwand der Beschwerdeführerinnen ins Leere, der Fachmann hätte erkennen können, daß der hohe Alkalisilikatgehalt zwecks Vermeidung von Inkrustationen verringert werden müsse; denn eine verbesserte Dispergierbarkeit der Granulate spricht gegen das Entstehen von Ablagerungen. Dieses Dokument allein bietet dem Fachmann keine Anregung, die benötigte Menge an Natriumsilikat bis auf 5 Gew.% zu reduzieren, geschweige

denn 3 bis 15 Gew.% eines Polycarboxylats, wie unter (c) im Anspruch 1 des Streitpatents definiert, einzusetzen.

3.8 Indes beschreibt Dokument (2) Granulate, die als Waschmittelbestandteil gute adsorbierende Eigenschaften gegenüber nichtionischen Tensiden zeigen und neben einem Natriumcarbonat/Natriumbicarbonat-Gemisch (15 bis 30 Gew.% Carbonat und 10 bis 22 Gew.% Bicarbonat), Zeolith (10 bis 50 Gew.%) und Wasser zusätzlich noch 0 bis 18 Gew.% Natriumsilikat und 1 bis 20 Gew.% Bentonit und/oder 0,05 bis 2 Gew.% Polyacrylat enthalten (vgl. Seite 1, Zeilen 99 bis 120). Das Carbonatgemisch stellt eine wesentliche Komponente dieser Granulate dar und wird im allgemeinen in einer größeren oder etwa gleichen Menge wie Zeolith eingesetzt (vgl. auch dazu die Beispiele 1C, 3B und 5C). Solche Granulate zeichnen sich gegenüber vorbekannten Zeolith enthaltenden Zusammensetzungen dadurch aus, daß sie weniger Ablagerungen auf gewaschenen Textilwaren zurücklassen (vgl. Seite 1, Zeilen 99 bis 105, in Verbindung mit Zeilen 20 bis 48). Dieses Dokument, das den Zeolithgehalt auf höchstens 50 Gew.% begrenzt, gibt dem Fachmann keinerlei Hinweis, daß das Carbonatgemisch durch Zeolith zu ersetzen sei, zumal ausdrücklich auf die Ablagerungsprobleme von Zeolithen, insbesondere in Anwesenheit von Silikaten, hingewiesen wird (vgl. Seite 1, Zeilen 42 bis 48 und 64 bis 71, und Seite 5, Zeilen 20 bis 24).

Selbst wenn man annehmen wollte, daß sich der Fachmann aufgrund der Lehre des Dokuments (3) über die in Dokument (2) gelehrt Nichtaustauschbarkeit von Carbonatgemisch durch Zeolith hinweggesetzt hätte, wäre er nicht zu der gemäß Streitpatent beanspruchten Menge von 3 bis 15 Gew.% an Polycarboxylat gelangt, da im Dokument (2) von Mengen größer als 2 Gew.% abgeraten wird (vgl. Seite 1, Zeilen 109 und 110, Seite 11, Zeilen 78 to 86, und Seite 13, Zeilen 79 bis 89); die bevorzugte Menge an

Polyacrylat in einem Granulat vom Typ eines niedrigen Silikatgehalts (bevorzugt 0,5 bis 1 Gew.%), d. h. mit einem Silikatgehalt der dem in Anspruch 1 des Streitpatents entspricht, beträgt nur 0,1 bis 0,2 Gew.% (vgl. Seite 5, Zeile 115 bis Seite 6, Zeile 45, insbesondere Seite 6, Zeilen 34 bis 45).

Dieses Dokument (2), allein oder in Kombination mit Dokument (3), vermittelt somit dem Fachmann keine Anregung zur Herstellung von Granulaten mit der Zusammensetzung gemäß Streitpatent, insbesondere unter Berücksichtigung der Aufgabe, die guten Eigenschaften der Granulate nach Dokument (3) beizubehalten.

3.9 Dokument (4) betrifft frei fließende und abriebfeste Granulate mit gutem Dispergiervermögen in wäßriger Lösung, bestehend aus einem Zeolith (wie Zeolith A) und 5 bis 30 Gew.% eines Polycarboxylats (vgl. Seite 8, 2. Absatz, Seite 9, letzter Absatz, Seite 10, 4. Absatz, und der Absatz, welche die Seiten 10 und 11 verbindet). Die Granulate sind für den Einsatz in Waschmitteln gut geeignet und können diesen zugemischt werden, ohne daß Staubbildung auftritt. Ihre Rieselfähigkeit bleibt bei Lagerung über einen längeren Zeitraum erhalten (vgl. Seite 12, 2. Absatz). Dieses Dokument läßt keinerlei Zusammenhang mit der gemäß Streitpatent bestehenden technischen Aufgabe erkennen, körnige Adsorptionsmittel mit einem hohen Aufnahmevermögen für flüssige Waschmittelbestandteile und - in beladenem Zustand - einer guten Rieselfähigkeit bereitzustellen und konnte schon aus diesem Grund nicht zur Lösung der hier bestehenden Aufgabe anregen. Zudem fehlt jeder Hinweis auf den Einsatz der gemäß Streitpatent notwendigen Silikate.

3.10 Die Kammer kommt daher zu dem Ergebnis, daß der Gegenstand nach Anspruch 1 auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.

4. Im Zusammenhang mit der von den Beschwerdeführerinnen vertretenen Auffassung, daß man bei der Beurteilung der erfinderischer Tätigkeit von Dokument (2) als nächstem Stand der Technik ausgehen sollte, weist die Kammer darauf hin, daß sie auch in diesem Falle aus den folgenden - verkürzt dargestellten - Gründen zu dem gleichen Ergebnis gekommen wäre.
- 4.1 Da sich die Beschwerdegegnerin gegenüber diesem Stand der Technik ebenfalls auf keine Verbesserung berufen konnte, bestünde die nach dem Streitpatent (unbestritten) gelöste technische Aufgabe gleichfalls darin, ein gegenüber Dokument (2) alternatives, gleichwertiges körniges Adsorptionsmittel bereitzustellen.
- 4.2 Wie oben dargelegt, beschreibt Dokument (2) Granulate mit wesentlichen Mengen an Carbonatgemisch neben sehr geringen Mengen an Polyacrylat. Die Granulate können ferner wenig (bevorzugt nicht mehr als 2 Gew.%) oder gar kein Natriumsilikat enthalten (vgl. insbesondere Seite 6, Zeilen 26 bis 45). Zwar beschreibt Dokument (3) Granulate, die hauptsächlich aus einem Zeolith bestehen und keine Carbonate enthalten, aber dieses Dokument lehrt, daß dabei der Einsatz von größeren Mengen an Natriumsilikat (bevorzugt mehr als 16 Gew.%) sowie die Herstellung durch Agglomeration wesentliche Parameter sind. Nach Überzeugung der Kammer gibt eine Kombination der Lehren dieser beiden Dokumente dem Fachmann keinen Hinweis, daß man in Granulaten auf der Basis von Zeolithen Polycarboxylate und Natriumsilikat in den beanspruchten Mengen - zwecks aufgabegemäßer Beibehaltung der erwünschten Eigenschaften - einsetzen kann. Der Fachmann hätte auch aus den im Abschnitt 3.9 angegebenen Gründen die Lehre des Dokuments (4) zur Lösung der vorliegenden Aufgabe nicht in Betracht gezogen.

5. Die abhängigen Patentansprüchen 2 bis 6 und 8 bis 10 betreffen besondere Ausgestaltungen des Adsorptionsmittels nach Anspruch 1 und werden von dessen Patentfähigkeit getragen.

Anspruch 7 betrifft ein Verfahren zur Herstellung eines körnigen Adsorptionsmittels gemäß Anspruch 1 durch Versprühen eines wäßrigen Ansatzes der Bestandteile (a) bis (c) sowie gegebenenfalls (e) mittels Düsen unter bestimmten Trocknungsbedingungen; hierbei handelt es sich um eine Ausprägung der gleichen erfinderischen Idee wie bei Anspruch 1 in anderer Patentkategorie.

6. Da dem Hauptantrag der Beschwerdegegnerin stattgegeben wurde, ist es nicht nötig, auf die Gewährbarkeit des Hilfsantrags einzugehen.

#### Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

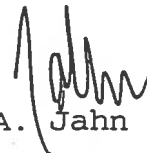
Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



P. Martorana



A. Jahn